

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.419/4
VOM 19. OKTOBER 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 7. Oktober 2011 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005, geschehen zu Ouagadougou am 22. Juni 2010" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Titel

1. Im Titel des Vorentwurfs sind die Wörter „vom 23. Juni 2000“ auszulassen, da diese Wörter sich mit den ebenfalls im Titel enthaltenen Wörtern „unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000“ überschneiden.

2. Zwischen den Wörtern „geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005,“ und den Wörtern „geschehen zu Ouagadougou am 22. Juni 2010“ sind die Wörter, „samt Schlussakte,“ einzufügen.

Verfügender Teil

Einziges Artikel

Im einzigen Artikel sind die Wörter „vom 23. Juni 2000“ auszulassen, da diese Wörter sich mit den ebenfalls im einzigen Artikel enthaltenen Wörtern „unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000“ überschneiden.

Schlussbemerkung

Es ist wünschenswert, dem bei dem Parlament einzubringenden Entwurf eine konsolidierte Fassung des Abkommens, dessen Änderung beabsichtigt wird, beizufügen oder in der Begründung eine Internet-Adresse anzugeben, wo eine solche konsolidierte Fassung eingesehen werden kann ¹.

¹ Siehe, im selben Sinn, das am 21. Oktober 2010 abgegebene Gutachten 48.798/1 über einen Vorentwurf, der zum flämischen Dekret vom 1. Juli 2011 „houdende instemming met de overeenkomst houdende de tweede wijziging van de partnerschapsovereenkomst tussen de leden van de Groep van Afrika, het Caribische Gebied en de Stille Oceaan, enerzijds, en de Europese Gemeenschap en haar lidstaten, anderzijds, ondertekend in Cotonou op 23 juni 2000, zoals gewijzigd in Luxemburg op 25 juni 2005, en de slotakte, ondertekend in Ouagadougou op 23 juni 2010“ geworden ist, Punkt 2 (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2010-2011, Nr. 1050/1, S. 39-41); siehe ebenfalls das am 12. September 2011 abgegebene Gutachten 50.194/2/V über einen Vorentwurf eines Gesetzes „portant assentiment à l’Accord modifiant, pour la deuxième fois, l’Accord de partenariat entre les Membres du Groupe des États d’Afrique, des Caraïbes et du Pacifique, d’une part, et la Communauté européenne et ses États membres, d’autre part, signé à Cotonou le 23 juin 2000 et modifié une première fois à Luxembourg le 25 juin 2005, et à l’Acte final, ouverts à la signature à Ouagadougou le 22 juin 2010 et à Bruxelles du 1er juillet au 31 octobre 2010“, Punkt 2.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	L. DETROUX,	
	S. VAN DROOGHENBROECK,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN